jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/20 3Ob166/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

EO §297a
EO §280 Abs2

Rechtssatz

Nur wenn der betreibende Gläubiger Aufträgen nach § 297a EO oder§ 280 Abs 2 EO nicht nachkommt, ist der Einstellungsbeschluss unanfechtbar, nicht aber dann, wenn er fristgerecht Anträge stellt, die abgewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/93
  Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 166/93
  Veröff: EvBl 1994/83 S 388

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011640

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at